



Europäische Tagung

**Der Umgang mit
Jugendkriminalität im
Spannungsfeld zwischen
Erziehen und Strafen**

**Trier – Deutschland
21. - 24. Juni 2007**

Tagung in Kooperation mit der

KATHOLISCHE
AKADEMIE
TRIER 

Ländervortrag Schweiz von Frau Rechtsanwältin Caroline Engel und Herrn Jugendstaatsanwalt Hans-Ueli Gürber, beide aus Zürich

Der Umgang mit Jugendkriminalität im Spannungsfeld zwischen Erziehen und Strafen

Trier 2007

I.

Grundsätzliches

Eckdaten und Zahlen

Die Schweiz ist ein Binnenstaat, der früher mal im Zentrum des (westlichen) Europas lag, mit einer Fläche von 41'285 km² und rund 7,5 Millionen Einwohnern. Sie ist seit 1848 ein föderalistischer Bundesstaat, der sich aus 26 Kantonen zusammensetzt. Der Föderalismus ist eine der wichtigen politischen Grundhaltungen nebst der Neutralität und stark ausgebildeten Volksrechten.

Im Gebiet des Strafrechts liegt die Kompetenz zum Erlass des materiellen Strafrechts grundsätzlich beim Bund, seit einigen Jahren auch die Kompetenz zum Erlass eines einheitlichen Verfahrensrechts. Noch immer besitzt jedoch jeder Kanton ein eigenes Strafverfahrensrecht, wobei hier Anstrengungen im Gange sind, ein schweizweit einheitliches Strafprozessrecht zu schaffen. Die Eidgenössische Strafprozessordnung ist zurzeit in den beiden Räten des Parlamentes in Bearbeitung. Vorgesehen ist, die einheitliche Strafprozessordnung im Jahre 2010 in Kraft zu setzen. Wie immer bei solchen Bestrebungen nach Vereinheitlichung laufen

diese Bemühungen langwierig und schleppend ab. Auch ist der Erfolg letztlich ungewiss. Dies erstaunt nicht angesichts der Vielfalt der kantonalen Regelungen und ihrer grundsätzlich grossen inhaltlichen und strukturellen Unterschiede.

Sowohl die Polizei wie auch die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte sind streng föderalistisch ausgestaltet, mit jeweils kantonal unterschiedlichen Bezeichnungen, Kompetenzen und Instanzenzügen.

Es bestehen also in allen Sparten sehr grosse kantonale Unterschiede. Dies gilt für den Bereich Jugendstrafrecht erst recht. Zwar hat die Schweiz nur ein materielles Jugendstrafgesetz, aber dessen konkrete Handhabung in den einzelnen Kantonen ist sehr unterschiedlich. Es ist daher kaum möglich, Aussagen zur Praxis in der Schweiz zu machen. Unsere Ausführungen gelten deshalb in erster Linie für den Kanton Zürich. Für andere Kantone haben sie nur beschränkt Gültigkeit.

Jugend-Kriminalstatistik 2006 des Kantons Zürich

Zum ersten Mal seit 15 Jahren ist im Jahre 2006 bei den Jugendanwaltschaften des Kantons Zürich die Anzahl der eingegangenen Rapporte (10'405) um fast 10% gesunken. Diese Zahlen sind jedoch bereits wieder zu relativieren, denn die ersten Hochrechnungen des laufenden Jahres deuten bereits wieder auf einen erneuten Anstieg hin. Um diese Zahlen einigermaßen zu verdeutlichen, kann erwähnt werden, dass im letzten Jahr bei 3722 Untersuchungen Anklage am Jugendgericht erhoben wurde oder die Untersuchung mit einer Erziehungsverfügung abgeschlossen werden konnte.

Auffallend ist, dass der Anteil der Delikte gegen Leib und Leben (von einer Ohrfeige als Tätlichkeit, über Körperverletzungen, Raufhandel bis hin zum Tötungsdelikt) von 6,5 auf 8 Prozent gestiegen ist. Ebenfalls einen Anstieg verzeichnen die Delikte gegen die Freiheit (Drohungen, Nötigungen etc.) von 5 auf 6,2 Prozent und die Delikte gegen die sexuelle Integrität von 0,6 auf 1,2 Prozent.

Bezeichnend ist, dass die Jugendlichen am häufigsten Vermögens- (45,3 %) und Drogendelikte (14%) begehen.

Die Jugendanwaltschaften und Jugendgerichte verhängten letztes Jahr (unter dem alten Recht) insgesamt 3367 Strafen. Dies waren 1894 Verweise, 944 Arbeitsleistungen, 374 Bussen und 155 Einschliessungen. Zudem wurden 46 stationäre und 101 ambulante Massnahmen angeordnet. Ende des letzten Jahres befanden sich 76 Kinder und Jugendliche in einem stationären, 265 in einem ambulanten Massnahmevollzug.

Die Verurteilung auf Alter und Geschlecht blieb gegenüber dem Vorjahr praktisch gleich. Von 1521 Kindern (7 bis 15 Jahre) und 2212 Jugendlichen (15 bis 18 Jahre), die fehlbar erklärt oder an die Jugendgerichte überwiesen wurden, waren 2956 Buben und 777 Mädchen. Der Ausländeranteil bei den Verurteilungen sank von 36 auf 34 Prozent im Durchschnitt; exakt 50 Prozent der Delikte gegen Leib und Leben wurden von Ausländern (ohne eingebürgerte Delinquenten) begangen.

Materielles Strafrecht

Als Vorbemerkung ist festzuhalten, dass das Schweizerische Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vollkommen revidiert wurde und seit dem 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher auf das aktuell geltende neue Recht.

Wesentlich ist, dass auch das revidierte Jugendstrafrecht in erster Linie ein Erziehungsstrafrecht ist. Das wird in Art. 2 ausdrücklich festgehalten: "Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen". Man spricht beim Jugendstrafrecht von einem **Täterstrafrecht**, weil eben die Persönlichkeit des Täters im Vordergrund steht und die Sanktion so zu wählen ist, dass sie am besten dafür Gewähr bietet, dass dieser konkrete Täter nicht mehr straffällig wird. Im Gegensatz dazu ist das Erwachsenenstrafrecht ein **Tatstrafrecht**, weil eben die Sanktion in erster Linie von der begangenen Tat bestimmt wird.

Mit der Einführung des neuen Jugendstrafrechts wurde das bis anhin monistisch ausgestaltete Sanktionensystem durch das **Prinzip des Dualismus** ersetzt. Nach altem Recht wurde also entweder eine Strafe oder eine Massnahme ausgesprochen. Im neuen Recht muss aufgrund des dualistischen Prinzips nebst einer Schutzmassnahme auch eine Strafe ausgefällt werden, jedoch nur, wenn der Jugendliche schuldhaft gehandelt hat.

Der persönliche Geltungsbereich des JStG umfasst Personen zwischen dem **vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr**. Mit Inkrafttreten des neuen JStG wurde die Unterscheidung zwischen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgegeben, Heute wird nur noch der Terminus 'Jugendliche' verwendet. Trotz der Anhebung des Strafmündigkeitsalters im revidierten Jugendstrafrecht von 7 auf 10 Jahre, liegt die Schweiz im Vergleich zu den umliegenden Ländern mit den 10 Jahren sehr tief.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass das schweizerische Jugendstrafrecht

- ein **Sonderstrafrecht** ist, weil es nur für Menschen gilt, die im Alter von 10 - 18 Jahren eine strafbare Handlung begangen haben,
- ein **Täterstrafrecht** ist, weil sich die Sanktion in erster Linie an der Persönlichkeit des Täters zu orientieren hat und
- vorrangig ein **Massnahmestrafrecht** ist.

Nach Vollendung des 18. Altersjahres gilt das Erwachsenenstrafrecht. Hierzu gibt es noch eine Besonderheit zu bemerken: Sind junge Erwachsene (im Alter von 18 bis 25 Jahren) in ihrer Persönlichkeit erheblich gestört, so kann sie das Gericht bei vorliegen der notwendigen Voraussetzungen in eine spezielle Einrichtung für junge Erwachsene einweisen.

Die Schweiz sieht für straffällig gewordene Jugendliche sowohl **Schutzmassnahmen** wie **Strafen** vor.

Als Schutzmassnahmen ermöglicht das JStG folgende **Massnahmen**:

- **Aufsicht (ambulant)**
- **Persönliche Betreuung (ambulant)**
- **Ambulante Behandlung (ambulant)**
- **Unterbringung (stationär)** bei einer Privatperson oder in Einrichtungen, die fähig sind, die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe zu leisten

Sodann können gegen Jugendliche im Alter von **10 bis 15** Jahren folgende **Strafen** verhängt werden:

- **Verweis**
- **Persönliche Leistung** (Arbeitsleistung, aber auch Teilnahme an Kursen und ähnlichen Veranstaltungen) **bis zu 10 Tagen**

Für Jugendliche im Alter von **15 bis 18** Jahren steht folgende Auswahl an **Strafen** zur Verfügung:

- **Verweis**
- **Persönliche Leistung** (Arbeitsleistung, aber auch Teilnahme an Kursen und ähnlichen Veranstaltungen) **bis zu 3 Monaten** im Falle von Verbrechen und Vergehen mit der Möglichkeit der Bestimmung des Aufenthaltsortes
- **Busse bis zu CHF 2'000.--**
- **Freiheitsentzug**
 - von **1 Tag bis zu 1 Jahr** im Falle von Verbrechen oder Vergehen
 - von 1 Tag **bis zu 4 Jahren** bei Jugendlichen, die nach Vollendung des 16. Altersjahrs ein **besonders schweres Verbrechen** begangen haben

Da die Strafen sowohl bedingt, teilbedingt wie unbedingt ausgesprochen werden können und das dualistische Sanktionensystem gilt, können theoretisch 256 verschiedene Sanktionsmöglichkeiten ausgesprochen werden.

Diese in ihrer Anzahl fast als grotesk zu bezeichnenden Sanktionsmöglichkeiten dürfen jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass im Jugendstrafrecht - zumindest so wie es die Referenten handhaben - immer eine auf den Jugendlichen zugeschnittene, individuelle Lösung gesucht werden muss. Daher ist nicht in erster Linie die Sanktionsmöglichkeit an sich von Bedeutung, sondern deren inhaltliche Ausgestaltung. Diesem wichtigen Punkt wird später unter dem Aspekt des

Spannungsfeldes zwischen Erziehung und Strafe ausführlicher Beachtung geschenkt.

Wesentlich ist, dass aufgrund des Gesetzes immer **zuerst** abzuklären ist, ob der Jugendliche einer **Schutzmassnahme** bedarf. Erweist sich die Schutzmassnahme als notwendig, geht in der Regel der Vollzug der Schutzmassnahme jenem der Strafe vor. Betreffend die Anordnung einer Schutzmassnahme bleibt noch festzuhalten, dass eine schuldhafte Begehung der Tat nicht erforderlich ist.

Ergibt die entsprechende Abklärung, dass **keine Schutzmassnahme** erforderlich ist, wird gegen den Jugendliche **einzig eine Strafe** ausgesprochen.

Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass unter verschiedenen Voraussetzungen **von einer Bestrafung abgesehen** werden kann. Sodann ermöglicht das neue Gesetz ein Strafverfahren zwecks Durchführung einer **Mediation** zu unterbrechen und bei erfolgreichem Ausgang der Mediation das Verfahren sogar einzustellen.

An dieser Stelle soll als Exkurs in Bezug auf die Strafwirkung nicht unerwähnt bleiben, dass Jugendliche in der Schweiz bereits mit Eintritt in das Strafmündigkeitsalter in **Untersuchungshaft** gesetzt werden können. Untersuchungshaft darf im Kanton Zürich nur angeordnet werden, wenn der Jugendliche eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt wird und (kumulativ) ausserdem aufgrund bestimmter Anhaltspunkte ernsthaft einer der folgenden Gründe gegeben ist: Fluchtgefahr, Kollusionsgefahr und einfache oder qualifizierte Wiederholungsgefahr. In der Regel wird im Kanton Zürich die Untersuchungshaft für Jugendliche befristet (meistens von einer Woche bis zu einem Monat). Sodann verfügt der Kanton Zürich - im Gegensatz zu der Mehrzahl der übrigen Kantone - über ein Jugendgefängnis. Zudem herrscht im Kanton Zürich die Praxis, dass die Untersuchungshaft von Jugendlichen auch in einem geschlossenen Jugendheim oder einer sogenannten Durchgangsstation durchgeführt werden können.

Aus einer aktuellen Studie des Bundesamtes für Justiz geht hervor, dass die Lage von Minderjährigen in Untersuchungshaft **Besorgnis erregend** sei. Die Jugendlichen würden oft zusammen mit Erwachsenen eingesperrt, weil spezielle Einrichtungen für minderjährige Delinquenten fehlen würden. Besonders schlimm sei die Situation in der Westschweiz (französische Schweiz), wo Jugendliche auch leichter in Untersuchungshaft kämen als in der übrigen Schweiz. Der Studie ist sodann zu entnehmen, dass sich im Jahre 2005 von den 1005 minderjährigen Untersuchungshäftlingen 762 im Gefängnis, 273 in Jugendheimen und 6 in Spitäler befunden hätten.

Wie bereits erwähnt, ist das schweizerische Jugendstrafrecht auch nach der Revision in erster Linie ein **Erziehungsstrafrecht**.

So radikal der Grundsatz "Schutz und Erziehung des Jugendlichen" lautet, so klar wird in der konkreten Ausgestaltung, dass die Pädagogik gegenüber der Jurisprudenz den Kürzeren gezogen hat. Dies zeigt sich unter anderem in der Dominanz des erwachsenenstrafrechtlichen Denkens, welches durch die Revision nun das schweizerische Jugendstrafrecht prägt.

Im Folgenden wollen wir konkreter auf den Umgang mit **Jugendkriminalität im Spannungsfeld zwischen Erziehung und Strafen** eingehen. Beleuchtet wird das Spannungsfeld zwischen Strafen und jugendrechtlichen Schutzmassnahmen:

Was die pädagogische Arbeit im Massnahmenvollzug anbelangt, so gilt es zu überlegen, was unter Erziehung zu verstehen ist. Es ist die planmässige Tätigkeit zur Formung junger Menschen, die mit all ihren Anlagen und Kräften zu vollentwickelten, verantwortungsbewussten und charakterfesten Persönlichkeiten gebildet werden sollen. Es gehören dazu nebst Wissensvermittlung und Ausbildung auch Willens-, Charakter- und Gewissensbildung sowie die Fähigkeit, sich selbst zu sehen und zu beurteilen. Wenn im Jugendstrafrecht diese ehrgeizigen Ziele angestrebt werden sollen, so liegt es auf der Hand, dass erste Voraussetzung für erfolgreiches Arbeiten - wie bei jedem pädagogischen Arbeiten - ein **Beziehungsangebot** sein muss.

Konkret heisst das, für den Jugendlichen muss erkennbar sein, dass die zuständigen Personen an ihm interessiert sind, ihm etwas zutrauen und mit ihm einen erfolgsversprechenden Weg gehen wollen. Das ist umso wichtiger, als die Jugendstrafbehörden einen Jugendlichen im Rahmen des Massnahmevollzugs teils jahrelang begleiten. Einfach anordnen geht eben nicht, sondern Ziele und Wege dahin müssen gemeinsam erarbeitet werden. Aufgrund gemeinsam gemachter Erfahrungen müssen neue Wege eingeschlagen werden, und immer müssen der Jugendliche sowie teils auch sein Umfeld überzeugt und motiviert werden. Denn eine Massnahme kann in der Regel nur für begrenzte Zeit in geschlossenem Rahmen vollzogen werden, die Mitwirkung des Jugendlichen ist schlicht nötig. Zur Eigenart des Jugendstrafrechts gehört ferner, dass zur Erreichung des Ziels - keine weiteren Straftaten und Integration - noch unkonventionelle Wege beschritten werden können, die im Erwachsenenvollzug eben nicht mehr möglich sind.

Vor diesem Hintergrund ist der Wechsel vom Monismus zum Dualismus zu beurteilen. Im heutigen Jugendstrafrecht ist nach Aussprechung einer Massnahme klar, dass diese nun vollzogen werden muss. Mit der Einführung des Dualismus besteht gerade bei Jugendlichen, die schwerere Straftaten begangen haben, neben der Schutzmassnahme immer auch ein Freiheitsentzug.

Die Versuchung bei den Jugendstrafbehörden wird gross sein, gerade bei Jugendlichen mit erheblichen Schwierigkeiten auf den weit weniger arbeitsintensiven Freiheitsentzug auszuweichen. Ebenso ist auch für viele Jugendliche das Ausweichen auf eine klar begrenzte Freiheitsstrafe bequemer als die ständige Auseinandersetzung im Massnahmevollzug. Eine Tendenz, die heute schon besteht, wird sich also verstärken: Es wird **mehr Freiheitsentzüge im Jugendstrafrecht** geben.

Kennzeichnend für das schweizerische Jugendstrafrecht waren schon bisher **moderate Strafen**. Dem lag das gesicherte Wissen zugrunde, dass kleinere Straftaten von Jugendlichen eben in den meisten Fällen als **altersadäquate Grenzüberschreitungen** zu betrachten sind. Sodann zweifelte niemand daran, dass Erwischtwerden mit all seinen Konsequenzen vielfach bereits Strafe genug sei. Deshalb wurden sehr viele Verfahren "nur" mit einem Verweis abgeschlossen. In den

wenigen Fällen, in denen Wiederholungstäter zu beurteilen waren, oder wenn gravierendere Taten vorlagen, kamen Bussen und Arbeitsleistungen zur Anwendung, falls keine Massnahmeabklärungen nötig waren.

Nach dem heutigen Jugendstrafrecht kann sowohl eine Busse wie auch die persönliche Leistung bedingt ausgesprochen werden. Diese Änderung wurde im Parlament leider diskussionslos vorgenommen. Dies führt zum Ergebnis, dass heute die persönliche Leistung vom Jugendlichen in der Regel nicht erbracht werden muss, was aus pädagogischer Sicht äussert bedenklich ist.

II.

Bestimmung der öffentlichen Diskussion durch die Jugendkriminalität und ein paar kritische Punkte

Die Zahl der Straftaten von Jugendlichen ist in den vergangenen Jahren - ausser im Jahre 2006 - stetig angestiegen. Im Kanton Zürich verzeichnen die Jugendstrafverfolgungsbehörden in den letzten acht Jahren einen Anstieg von rund 40%. Bei mehr als der Hälfte dieser Delikte handelt es sich allerdings um **Bagatelldelikte** wie Ladendiebstähle, Marihuanakonsum und Verletzungen von Regeln des Strassenverkehrs. Die öffentliche Diskussion wird geprägt von der realen oder vermeintlichen **Zunahme von Gewalt- und Sexualdelikten**. Sie stehen im Fokus der Medien und zunehmend auch der Politik, zumal eine grosse Zahl der Täter bei diesen Delikten aus dem Balkan stammt (rund 60%). Konkret geht es um Taten wie das sogenannte "Ausnehmen" von anderen Jugendlichen. Eine Gruppe von Jugendlichen umstellt einen oder mehrere Jugendliche in drohender Haltung und verlangt die Herausgabe von Geld, Natels oder Marihuana etc., teils auch unter Bedrohung mit einem Messer. Es geht also meist um Raub. Dann haben in den vergangenen Jahren Sexualdelikte grosses öffentliches Aufsehen erregt.

Die Reaktion der Öffentlichkeit auf diese Taten ist unterschiedlich. Die Medienvielfalt gerade im Raum Zürich ist sehr gross, dementsprechend hart auch der Kampf um die Primeurs und die Auflagen. Die sachliche und differenzierte Berichterstattung steht nicht mehr im Vordergrund. Als Pressesprecher der Zürcher Jugendanwaltschaften stehe ich in dauerndem Kontakt mit Medienleuten und weiss aus erster Hand, dass viele Journalisten darunter leiden. Auf den ersten Blick erschreckt daher die vermeintliche öffentliche Meinung, die vor allem nach mehr Härte, nach mehr Strafen und nach Ausweisung jugendlicher ausländischer Täter zu trachten scheint. Sogar die Wiederausbürgerung jugendlicher Ex-Ausländer wird populistisch von gewissen politischen Parteien propagiert. Dennoch glaube ich, dass besonnenere Haltungen überwiegen. Menschen, die auch kritisch – selbst- und gesellschaftskritisch - hinterfragen, wie es zu solchen Taten kommen kann. Ihnen ist sehr klar, dass pädagogisches Arbeiten, Integrationsbemühungen und Erarbeiten von Werthaltungen mehr bringen als Strafen.

Mithin wird insbesondere in Zeiten von politischen Wahlen die Jugendkriminalität als Thema der Parteien übermässig strapaziert bzw. für politische Gesinnungen missbraucht.

Im Weiteren forderte jüngst eine Partei für jugendliche Straftäter Konzentrationsschulen zu schaffen, in welchen die Jugendlichen zu Zucht und Ordnung erzogen werden sollen.

Aufgrund dieser vermehrt publik gewordenen Delikte wurden diverse Präventionsprogramme durchgeführt. Als eines der jüngeren Beispiele in Zürich kann das **Integrations- und Präventionsprojekt Zipps** gegen die Gewalt unter Jugendlichen genannt werden. Der Modellversuch startete 2003. An der Studie nahmen 111 Klassen aus 56 Schulhäusern mit über 1300 Primarschulkindern teil. Im Projekt wurden sowohl die Kinder als auch die Eltern mit je einem eigenen Programm eingebunden. Im Mai dieses Jahres wurde das Resultat der Studie vorgestellt. Um es kurz und bündig zu sagen: Der Erfolg ist enttäuschend. Zwar konnten gewisse positive Wirkungen festgestellt werden, jedoch blieb der erhoffte Effekt aus.

Als weiteres Beispiel kann die Integrationspolitik in Basel erwähnt werden: Basel hat ein **Integrationsgesetz**, bestehend auf "Fördern und Fordern". Der Basler Integrationsdelegierte berichtet, dass zwei bis vier Prozent der Problem verursachenden Ausländer vorwiegend aus patriarchalisch geprägten Kulturen wie etwa Bosnien, Kosovo, Ostanatolien und vereinzelt aus Südamerika oder afrikanischen Ländern stammen. Die Basler setzen grossen Wert auf **frühe direkte Kontakte** und ziehen die Gesundheitspolitik, Sozialhilfe, Schulen oder die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in ihr Integrationsprogramm mit ein. Direkte Kontakte bedeutet in Basel, dass die Familien von den Integrationsbehörden zu Hause unaufgefordert aufgesucht werden. Zudem werden die eigenen Berufsleute des Programms betreut und weitergebildet. Es sollen bei den Mitarbeitern Verklärungen verhindert werden, d.h. weltfremde Entzückung über fremde Kulturen, andere Hautfarben, fremde Bräuche und Traditionen. Die Strategie lautet "**Fördern, Fordern und die Gleichbehandlung von Menschen**". Bezüglich der jugendlichen Straftäter will Basel schulische Defizite frühzeitig erkennen und korrigieren, sowie an den Schulen klare Hauskulturen pflegen und dazu die Schulordnung konsequent durchsetzen.

Erwähnt bleiben muss, dass die öffentliche Meinung kaum oder kein Verständnis für die Kostenfolgen hat, welche jugendrechtliche Schutzmassnahmen verursachen. Die Diskussion über die **anfallenden Kosten** wird jedoch undifferenziert und eingeeengt mit Blick auf kurzfristige monetäre Überlegungen geführt. Es ist unbestritten, dass eine über vier bis fünf Jahre dauernde Schutzmassnahme bis zu einer Million Schweizer Franken kostet. Die Alternative wäre jedoch unseres Erachtens, dass jugendliche Straftäter, welche einzig mit einer Strafe belegt würden, die Gesellschaft über kurz oder lang viel mehr kosten würden. Wenn es nicht gelingt, Jugendliche durch die Schaffung von Perspektiven in ein selbständiges Leben zu entlassen, besteht eine immense Gefahr der lebenslangen Abhängigkeit von den Sozialbehörden. Oder die Gefahr, dass der Jugendliche eine kriminelle Karriere einschlägt. Perspektiven schaffen heisst für uns, ihnen sowohl in beruflicher wie in persönlicher Hinsicht Betreuung zukommen zu lassen. Einerseits ist damit die Möglichkeit der Schul- und Berufsausbildung gemeint. Andererseits bedarf der Jugendliche einer sozialpädagogischen Betreuung, die ihm ermöglichen soll, ein

gesundes Selbstwertgefühl zu erarbeiten, welches ihm wiederum erlauben kann, sich sozialadäquat zu verhalten.

Ich weiss, dass ich mich wiederhole, aber in der Schweiz und sogar innerhalb der Kantone besteht eine sehr grosse Vielfalt auch in der **Zusammenarbeit zwischen der Justiz im Bereich Jugendkriminalität mit der Polizei und anderen Stellen**. Während zum Beispiel die Stadtpolizei Zürich seit Jahrzehnten über einen gut ausgebauten und spezialisierten Jugenddienst verfügt, gibt es das bei der Kantonspolizei Zürich erst seit wenigen Jahren. Und bei den anderen Kantonen sieht es sehr ähnlich aus. In der Stadt Zürich läuft die Zusammenarbeit auch mit zivilrechtlichen und privaten Stellen der Jugendhilfe und mit der Schule sehr gut. Die Stadt ist in einzelne Schulkreise unterteilt und in allen diesen Schulkreisen existiert ein sogenannter "Runder Tisch", an dem regelmässig auftretende Probleme, Brennpunkte etc. besprochen und Massnahmen geplant werden. Aber das ist auch gesamtschweizerisch eine Ausnahme, meist erfolgt die Zusammenarbeit fallbezogen, und sie beschränkt sich darauf festzulegen, welche Stelle tätig wird.

III.

Ist-Situation für uns Vortragende

Die Ist-Situation des Jugendanwaltes:

Die Arbeit mit straffälligen Jugendlichen ist seit mehr als 22 Jahren mein beruflicher Alltag. Als Jugendanwalt habe ich die Strafuntersuchungen durchzuführen, meist auch die Urteile zu fällen und diese dann zu vollziehen. Also eigentlich auf den ersten Blick eine immense, nicht unproblematische Macht, vor allem aus der Sicht von Juristen. Die zentrale Frage jeder Strafuntersuchung gegen einen Jugendlichen und jeder Abklärung seiner persönlichen Situation ist: Braucht dieser Jugendliche eine ambulante oder stationäre Schutzmassnahme oder genügt nur eine Strafe?

Wir müssen klären, ob die Tat eines Jugendlichen ein durchaus normales, altersadäquates und in der Regel einmaliges Ausloten von Grenzen ist, oder ob sie Folge einer persönlichen Fehlentwicklung oder gescheiterten oder ins Stocken geratenen gesellschaftlichen Integration ist. Das setzt voraus, dass wir die Situation eines Jugendlichen gründlich abklären müssen. Auf den Jugendanwaltschaften im Kanton Zürich arbeiten deshalb Juristen und Sozialarbeiter Tür an Tür. Kommt es zu einer Schutzmassnahme, die bis **maximal zum 22. Altersjahr** andauern kann, ist das fast immer der Beginn einer jahrelangen Zusammenarbeit mit diesem Jugendlichen. Und entscheidend ist – und das ist das Korrektiv der oben geschilderten Macht -, dass wir auf Dauer nur vorankommen, wenn es gelingt, den Jugendlichen und seine Eltern zur Mitarbeit zu bewegen und sie von einem bestimmten Weg zu überzeugen. Wir können zwar Schutzmassnahmen, zum Beispiel eine Fremdplatzierung anordnen, aber der Jugendliche kann mittelfristig alles torpedieren. Er kann einfach immer wieder weglaufen, er kann sich in einer solchen Einrichtung gewalttätig verhalten – und wir sind ziemlich machtlos. Es sind drei, eigentlich ganz einfach Punkte, die mir der Jugendliche mit der Zeit abnehmen muss, nämlich

- dass ich ihn mag,
- dass er mir wichtig ist,
- dass ich ihm etwas zutraue.

Es geht also um Beziehungsarbeit, um ein Miteinander. Auch um pädagogische Arbeit, um Auseinandersetzung mit der Tat, um klare Wertung der Tat, um klare Grenzsetzung, um klare Zielsetzungen, um Wahrnehmen der Eigenverantwortung – und alles auf dem Hintergrund einer erkennbar wohlwollenden Haltung. Denn pädagogisches Arbeiten ohne diese wohlwollende Haltung ist wie Eisenbahn fahren ohne Schienen – sie kommen nicht vom Fleck. Jugendliche in schwierigen Lebensumständen brauchen auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben eben mehr als nur gute Juristen, sie wollen auch mehr. Wenn es gelingt, den Jugendlichen vom Vorhandensein der oben erwähnten drei Punkte zu überzeugen, dann ist Erstaunliches möglich.

Wie sehen nun diese Schutzmassnahmen konkret aus? Die ambulanten Schutzmassnahmen bestehen in einer Betreuung, Beratung, Begleitung des Jugendlichen und allenfalls auch seiner Eltern. Meist werden mit dem Vollzug die Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft betraut, teils auch - vor allem bei Jugendlichen aus ganz anderen Kulturkreisen – aussen stehende Fachpersonen aus dem gleichen Kulturkreis. Wie intensiv diese ambulante Begleitung sein soll, kann individuell festgelegt werden. Oft ist eine ambulante Schutzmassnahme der erste Schritt in Richtung stationärer Schutzmassnahme.

Auch bei den stationären Schutzmassnahmen lässt uns der Gesetzgeber viel Freiraum. Dementsprechend gross ist die Palette der Angebote. Die meisten dieser Angebote sind nicht staatliche Einrichtungen, sondern private. Trägerschaften sind Vereine, Stiftungen, GmbHs etc. Es handelt sich teils um klassische Heime mit interner Schulungs- und Berufsausbildungsangeboten, um Wohnheime mit externer Schulung und Berufsausbildung, um kleinere Wohngemeinschaften. Gerade für die schwierigsten Jugendlichen, die am Rand einer kriminellen Karriere stehen, sind solche Einrichtungen aber oft ungeeignet, weil die negativen Einflüsse der Gruppe gegenüber den positiven Einflüssen der Sozialpädagogen obsiegen. Für solche Jugendliche können Distanzplatzierungen in der Schweiz oder im Ausland angezeigt sein, oder dann ein einzelbetreutes Wohnen. Der Jugendliche wird bei bestehender Tagesstruktur (Schule, Berufsausbildung) in einer Wohnung untergebracht und von einer Fachperson betreut.

Das spannende an meiner Arbeit ist ja, **dass sich Jugend dauernd verändert**, und im Gegensatz zur Erwachsenenwelt erfolgen diese Änderungen abrupt. Was gestern noch das Hauptproblem war, ist plötzlich nicht mehr vorhanden (Heroinabhängigkeit); was gestern noch eine erfolgversprechende Methode war, ist sehr schnell überholt. Schleichende gesellschaftliche Entwicklungen in der Erwachsenenwelt lassen sich bei Jugendlichen, die ja immer wieder und in rascher Folge neu "entstehen", sprunghaft feststellen. Ich glaube, dass dies im Moment der Fall ist bei Themen wie Verbindlichkeit/Unverbindlichkeit, Sexualität, Individualisierung. Wir müssen uns daher ständig mit diesen gesellschaftlichen Entwicklungen auseinandersetzen und für unsere Jugendlichen kreativ die passenden Angebote schaffen. In den vergangenen Jahren ist da einiges neu entstanden, zum Beispiel

- ◆ sozialpädagogische Familienbegleitungen durch Fachpersonen aus dem gleichen Kulturkreis
- ◆ Antiaggressivitätstrainings (intensives Auseinandersetzen mit der eigenen Aggressivität und der Folgen)
- ◆ deliktorientierte Trainings (intensives Auseinandersetzen mit der Tat und deren Folgen)
- ◆ Kifferkurse (für Cannabis-Konsumenten)
- ◆ spezielle, auf das Alter von Sexualstraftätern zugeschnittene Therapieformen
- ◆ einzelbetreutes Wohnen für Jugendliche, die in den traditionellen Einrichtungen scheitern

Die Möglichkeiten, die das schweizerische Jugendstrafrecht bietet, sind an sich immens. Allerdings besteht die Gefahr, dass aufgrund des Spardrucks vor allem die personellen Ressourcen immer noch kleiner werden. Dieser Druck bewirkt schon heute, dass auf Schutzmassnahmen verzichtet wird, weil sie eben sehr zeitaufwändig sind.

Der Ist-Zustand der Verteidigerin:

Als Verteidigerin von jugendlichen Straftätern befinde ich mich in einem **kontradiktorischen Verfahren**. Die Interessen des Jugendlichen sind für mich wegleitend. Insofern bin ich auch weisungsgebunden, in dem Sinne, dass der Wille des Jugendlichen verbindlich ist und ich ihn zu vertreten habe, ungeachtet meiner persönlichen Meinung. Distanzieren darf ich mich als Verteidigerin einzig von unzweckmässigen, ungehörigen oder verwerflichen Ansinnen meines Klienten. So bin ich beispielsweise nicht verpflichtet, ein meines Erachtens völlig aussichtsloses Rechtsmittel zu erheben, selbst wenn der Jugendliche darauf beharrt.

Nun gilt es jedoch folgendes zu beachten: Sinn und Zweck des Jugendstrafrechts sind der Schutz und die Erziehung des jugendlichen Straftäters. Dieser Grundsatz gilt auch für mein kontradiktorisches Gegenüber: dem Jugendanwalt. Und nicht zuletzt haben sowohl die Strafverfolgungsbehörde, der Jugendliche selbst und ich das gleiche Ziel: Der Jugendliche soll wieder deliktsfrei leben können. Selbstverständlich teilen die Jugendlichen oft nicht immer die gleiche Meinung, wie der Weg zu einem Leben ohne Delikte ausgestaltet sein soll. Aber wie wir Erwachsenen ja nur zu gut wissen: verschiedene Wege führen nach Rom. Hier gilt es - um an die von Hansueli Gürber schon prägnant ausgeführten drei Punkte anzuknüpfen und sie aus der Sicht der Verteidigung zu formulieren - den Jugendlichen spüren zu lassen,

- dass ich ihn trotz anderer Meinung mag,
- dass er mir immer noch wichtig ist und
- dass ich ihm trotz aller Widrigkeiten einiges zutraue.

Verteidigung von Jugendlichen bedeutet daher für mich persönlich, die Nöte und Defizite des Jugendlichen in sachlicher Objektivität ernst zu nehmen, ihn aber nicht den Konsequenzen seiner Delinquenz zu entziehen. Letzteres selbstverständlich unter Wahrung des Prinzips der Verhältnismässigkeit der Strafe. Es bedeutet zudem, ihn mit menschlichen und nicht nur juristischen Qualitäten zu begleiten. Es gilt, seine allfällige Perspektivenlosigkeit aus dem Weg zu räumen und ihn immer wieder zu motivieren, eigene Reflektionen vorzunehmen.

Nicht unerwähnt bleiben darf zudem der Umstand, dass ich bei bestehenden Schutzmassnahmen im Vergleich mit dem Jugendanwalt in zeitlicher Hinsicht dem Jugendlichen nicht im gleichen Umfang zur Verfügung stehe. Dies rührt daher, dass der Jugendanwalt auch den Vollzug der Schutzmassnahmen durchführt. Sobald eine vom Jugendgericht ausgesprochene Schutzmassnahme rechtskräftig ist, endet mein Mandat.

Die gleiche Situation kann sich auch während der Strafuntersuchung ergeben, unabhängig davon, ob die Untersuchung schliesslich mit der Anordnung einer Schutzmassnahme oder mit der Ausfällung einer Strafe abgeschlossen wird. Wird für

den Jugendlichen Untersuchungshaft beantragt, hat er das Recht auf sofortige Bestellung eines amtlichen Verteidigers. In diesem Falle kann ich seine Interessen von Anfang an wahrnehmen. Befindet sich der Jugendliche nicht in Untersuchungshaft, wird jedoch oft erst im Verlaufe des Verfahrens seitens der Jugendanwaltschaft erwogen, dem Jugendlichen einen Verteidiger beizugeben. Diese Situation ist aus meiner Sicht nicht befriedigend, da eine umfassende Wahrnehmung und Vertretung der Interesse jugendlicher Straftäter effizienter ist, je mehr mir die Möglichkeit geboten wird, den Jugendlichen durch das ganze Verfahren zu betreuen.

Probleme meiner Tätigkeit sollen hier nur marginal angesprochen werden. Da ich die Interessen des Jugendlichen zu vertreten habe und nur die seinen, ist der Einbezug der Eltern des Jugendlichen in meine tägliche Arbeit nicht immer einfach. Eltern melden - was nachvollziehbar ist - oft einen hartnäckigen Anspruch auf vollkommene Aufklärung des Verhaltens ihrer Kinder an. Unter Beachtung des Anwaltsgeheimnisses kann ich jedoch nur Auskunft inhaltlichen Ausmasses geben, wenn mich der Jugendliche dazu unmissverständlich ermächtigt. Dies kann selbstverständlich zu Spannungen führen, die es auszuhalten gilt und zwar für alle Parteien.

Als viel dringlicheres Problem erlebe ich die leider teilweise existierende Unprofessionalität von am Jugendstrafverfahren Mitbeteiligter. Um es weniger milde auszudrücken: Die Notwendigkeit, mit fachlich oder menschlich defizitären Personen Umgang haben zu müssen, braucht eine Menge Optimismus und Ausdauer. Bei diesem Spannungsfeld geht es letztlich nicht darum, der anwaltschaftlichen Position Genugtuung zu verschaffen, sondern sich immer mit Blick auf die Verfolgung der Interessen des jugendlichen Klienten zu verhalten.

Zum letzten hier anzusprechenden Problemfeld komme ich zurück auf die vorher erwähnte Zeitspanne, in welcher ich im Jugendstrafverfahren miteinbezogen bin. Ich sehe mich oft mit der Tatsache konfrontiert, dass der Einbezug eines Verteidigers in ein Jugendstrafverfahren seitens der Jugendanwaltschaften als unangenehm oder sogar störend bis unerwünscht taxiert wird. Ich bedauere diese Haltung. Sie

widerspiegelt meines Erachtens jedoch einzig allfällige Ängste und berufliches Unvermögen der so denkenden Personen.

Zur Einschätzung der Entwicklung der Jugendkriminalität aus unserem eigenen Hintergrund können wir das Folgende festgehalten:

In den letzten Jahren wurde sicherlich vermehrt ein notwendiges Augenmerk auf die Jugendkriminalität in jenem Sinne gelegt, dass man die Jugendlichen als eigene Persönlichkeiten wahrgenommen hat und zum Beispiel Spezialdienste eingerichtet hat. So verfügen wir in der ganzen Schweiz - wie bereits ausgeführt wurde - vermehrt über Jugenddienste bei der Polizei. Kenntnisse des Jugendstrafrechts und des Jugendstrafverfahrens sind für den Umgang mit Jugendlichen unabdingbar und auch lernbar. Man könnte jedoch auch sagen: schlicht Voraussetzung.

Weit mehr Gewicht liegt jedoch unseres Erachtens bei den menschlichen Eigenschaften derer, die mit jugendlichen Straftätern arbeiten. Und diese erwünschten Eigenschaften sind leider selten erlernbar. Ein Gegeneinander von Polizei, Justiz und Sozialpädagogen bringt uns keinen Schritt weiter, sondern vergrössert die Unsicherheit und Orientierungslosigkeit Jugendlicher. Insofern darf die Entwicklung bei Fachleuten - wie bereits erwähnt - nur in eine Richtung gehen: Miteinander für die Jugendlichen zu arbeiten und sich nicht um Kompetenzen zu streiten oder seine Arbeit an Neid und Missgunst zu messen.

Es ist uns ein wichtiges Anliegen, an dieser Stelle noch unsere folgende Überzeugung festzuhalten:

Wenn wir von den Jugendlichen Respekt, Anstand und Achtung verlangen, dann müssen wir alle, die wir mit ihnen in einem Jugendstrafverfahren zu tun haben, den Jugendlichen gegenüber einzig mit Respekt, Anstand und Achtung auftreten. Gelingt uns dies nicht, müssten wir ernsthaft über einen Berufswechsel nachdenken.

In der Schweiz werden wir aufgrund der Realität unserer westlichen Zivilisation mit all ihren Vor- und Nachteilen weiterhin mit Jugendkriminalität konfrontiert sein. Denn Jugendkriminalität ist immer und einzig nur ein Spiegelbild der Erwachsenenwelt. Da

die Ursachen der Jugendkriminalität vielschichtig sind, werden auch die Möglichkeiten der Eindämmung delinquenten Verhaltens Jugendlicher an diversen Fronten gleichzeitig zu suchen sein. Solche Ursachen können unter anderem sein: Bildungsniveau, berufliche Perspektivlosigkeit, Beziehungsfähigkeit bzw. -unfähigkeit, Suchtverhalten, Konsumverhalten, Migration und Umweltproblematik.

Gestützt auf unsere langjährige Erfahrung massen wir uns daher nicht an, eine Prognose hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Jugendkriminalität abzugeben.

Hingegen möchten wir Ihnen - selbstverständlich mit einem Schmunzeln unsererseits - hier die Worte bzw. das Rezept unseres Justizministers und Bundesrates, Herrn Blocher, wie er dies im März 2007 kundtat, nicht vorenthalten:

"Wir wollen, dass Kriminelle und Integrationsverweigerer die Konsequenzen ihres Handelns spüren. Wir wollen, dass auch jugendliche Problemausländer hart angefasst werden, zum Schutz all jener Immigranten, die sich bemühen in unserem Land, die arbeiten, Leistung erbringen, sich an die Gesetze halten und sich mit der Schweiz identifizieren. Wir wollen, dass die **Jugendkriminalität als gesellschaftliche Fehlentwicklung** angegangen wird. Da sind wir alle gefordert: Schweizer und Ausländer. Eltern und Schulen. Behörden und Private."

IV.

Vorschläge und Wünsche

Jugendanwalt:

Die letzte Aufgabe für mich als Referenten war ja, drei Wünsche zu nennen, die eine Fee erfüllen wird. Als fast 68-er musste ich feststellen, dass ich mich gar nicht so

gewohnt bin, Wünsche zu äussern. Ich bin eigentlich in meiner beruflichen Tätigkeit schon zufrieden, wenn vieles nicht schlechter wird. Nun aber doch der Versuch:

- ◆ Mein grösster Wunsch ist, mehr Zeit zu haben für meine Jugendlichen. Jugendlichen eigene Zeit zur Verfügung stellen, das ist etwas vom Wertvollsten für unsere Arbeit. Dazu ein Beispiel: Ich entliess eine 21-jährige Jugendliche nach 7 Jahren intensiver Zusammenarbeit endgültig aus der Massnahme. Sie durchlebte eine Drogenkarriere mit massiven Beschaffungsdelikten, Prostitution, stammte aus einer Sektenfamilie, wobei sie sich schon sehr früh innerlich davon distanzierte. Die Ablösung von den Eltern gelang, auch eine gewisse berufliche Integration und vor allem war sie seit längerem drogenfrei. Als ich sie bei diesem Abschlussgespräch fragte, welches für sie die wichtigste unserer zahlreichen Interventionen gewesen sei, sagte sie zu mir: "Dass sie persönlich sich die Zeit genommen hatten, mich nach Genf zu fahren, als ich in das Heim im Ausland ging. Und wissen sie, mein Selbstvertrauen war damals noch sehr klein."
- ◆ Ein weiterer Wunsch: Dass im Jugendstrafrecht und auch im Massnahmenvollzug wieder mehr Menschen tätig sind, für die die Arbeit mit straffälligen Jugendlichen mehr ist als nur Arbeit. Die nicht immer nur nach Abgrenzung suchen (dahinter versteckt sich oft Bequemlichkeit), sondern die sich als Person reingeben.
- ◆ Und ein letzter Wunsch: Dass die Öffentlichkeit erkennt, wie wichtig und wertvoll für die betroffenen Jugendlichen, aber auch für die gesamte Gesellschaft der wohlwollende Umgang mit ihnen ist. Wie wichtig es auch ist, im Vollzug gewisse Risiken einzugehen, um nicht später sehr viel grössere Risiken zu schaffen.

Verteidigerin:

Mein erster Wunsch wäre eine Entpolitisierung der Jugendkriminalität im Sinne des Verhinderns von Missbrauch zu Parteiprogrammen. Selbstverständlich soll und darf in der Öffentlichkeit über Jugendkriminalität debattiert und diskutiert werden. Es geht mir dabei weder um die Verharmlosung oder Bagatellisierung der Kriminalität, noch um die Verleugnung der Realität. Nur ist niemandem gedient, wenn in polemischer

und unsachlicher Weise über die ernst zu nehmenden Entwicklung der Jugendkriminalität diskutiert wird.

Sodann wünschte ich mir ein tiefer gehendes Verständnis aller an Jugendstrafverfahren Beteiligter bezüglich der Besonderheiten des Jugendstrafrechts und der Situationen der Jugendlichen. Dazu gehört auch der Wunsch, dass sich alle Beteiligten eine realistische und immer wieder kritisch zu überdenkende Haltung gegenüber unserer eigenen Vorbildfunktion bewahren.

Und mein letzter Wunsch ist ein sehr eigennütziger: Dass ich mir persönlich bei meiner Arbeit treu bleibe. Komme, was da wolle...